

Verbraucherschutz und Standards bei „ethischen“ Geldanlagen

„Ethische“ Geldanlagen: Neue Aufgaben für den Verbraucherschutz

So genannte „ethische“ Geldanlagen, bei denen Investoren nicht nur auf die Rendite des angelegten Geldes achten, sondern vor allem darauf, welche Aktivitäten mit ihrem Geld unterstützt und bewirkt werden, scheinen seit Mitte der 90er Jahre auch in Deutschland eine beeindruckende Erfolgsstory zu schreiben.

Das „ethische“ Investment ist offensichtlich zu einem interessanten Geschäftsfeld für Anbieter, Berater und Forschungseinrichtungen im Marktsektor der Finanzdienstleistungen geworden. Wie in allen anderen Wirtschaftsbereichen wird mit der zunehmenden Zahl von Angeboten und Anbietern der Markt für den Verbraucher immer unübersichtlicher.

Verbraucherschutz-Organisationen sind gegenüber diesen neuen Angeboten in einem doppelten Zwiespalt: Im Sinne des „verantwortlichen Konsums“ finden sie die Anwendung ethischer Prinzipien in Finanzmärkten für unterstützenswert. Andererseits machen die vorhandenen Irreführungspotenziale es notwendig, stärkere Regelungen und Kontrollen im Interesse des Verbraucherschutzes zu fordern. Dabei gilt es, die notwendige Kritik so zu formulieren, dass bei den Verbrauchern nicht der Eindruck entsteht, man könne sich auch in diesem Marktsegment generell nicht auf ethische Zielsetzungen der Angebote verlassen.

Zentrale Begriffe im Bereich „prinzipiengeleiteter“ Geldanlagen müssen so definiert werden, dass damit eine irreführende Verwendung dieser Begriffe verhindert werden kann.

Beim „ethischen“ Investment geht es darum, ob im Produkt das „drin ist, was außen draufsteht“ und was der Verbraucher erwartet: Eine Geldanlage nämlich, bei der die ethischen Ziele, die der Anleger verfolgt, tatsächlich gefördert werden.

Für diese kritischen Fragen existieren bisher noch kaum verbindliche Regelungen oder einheitliche Qualitätsstandards. Für die Bewertung der besonderen (oder: der eigentlichen) Qualität „ethischer“ Anlageprodukte sind solche Grundlagen jedoch dringend erforderlich.

Gegen den Missbrauch wohlklingender Begriffe

Das Risiko einer Irreführung beginnt bei der Namensgebung des Produktes. Es wird vorgeschlagen, einheitliche Begriffe für Typologien von Finanzdienstleistungen zu bilden, die möglichst unmissverständlich und selbsterklärend sind und von allen Anbietern entsprechend in der Produktpräsentation (z.B. als obligatorischer Untertitel) verwendet werden müssen.

Finanzangebote, die ohne jegliche ethisch-moralisch motivierte Einschränkung ihres Anlage-Universums auskommen, sollten also den Begriff „ethisch ...“ oder „Ethik ...“ nicht im Titel oder in der Produktpräsentation verwenden dürfen.

Produktnamen und Gattungsbezeichnungen für „prinzipiengeleitete“ Geldanlagen müssen möglichst präzise und allgemeinverständlich die Zusammensetzung und die zugrundeliegenden Auswahlkriterien für die jeweiligen Finanzprodukte deutlich machen.

Vorsicht bei „nachhaltigen“ Geldanlagen

Es ist dringend notwendig, so genannte „nachhaltige Geldanlagen“ auf Irreführungspotenziale hin zu überprüfen und bestimmte Konstruktionen ggf.

untersagen zu lassen. Gesetzliche Beratungspflichten sind auf diesen neuen Beratungsbereich hin anzupassen.

Nicht alle „ethischen“ Analysten und Unternehmensbewerter sind wirklich unabhängig

Grundlegende Interessenkonflikte, in denen sich Anbieter und Dienstleister im Bereich „ethischer“ Geldanlagen befinden, werden sich durch den Wettbewerb oder Selbstverpflichtungen nicht auflösen lassen und müssen deshalb gesetzlich geregelt werden.

Es gibt keine verbindlichen Standards für die „ethische“ Unternehmensbewertung

Für die Unternehmensbewertung im Bereich des „ethischen“ Investments sind verbindliche Standards zu schaffen, die einen Vergleich unterschiedlicher Angebote ermöglichen.

Grundlegende Qualitätsmerkmale der Arbeitsweise von Unternehmensbewertern müssen der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht bzw. durch Audits nachgewiesen werden

Qualitätsstandards für die Arbeit von Unternehmensbewertern und Ratingagenturen im „ethischen“ Investment

...

Bewertungsqualität

Die angewendeten Bewertungsverfahren erfüllen die folgenden Anforderungen:

- Entkoppelung von Datenerhebung und Bewertung
- Sinnvolle Festlegung des Untersuchungsrahmens (Gesamtunternehmen, Teilbereiche, einzelne Produktionsstätten, u.a.m.)
- Ausgewiesene Verfahren zur Auswahl und Legitimation von Kriterien und Indikatoren zur Bewertung
- Verfahren zur Überprüfung der Bewertungskriterien auf notwendige Modifikationen hin
- Berücksichtigung landestypischer, regionaler und/oder branchenspezifischer Besonderheiten
- Berücksichtigung unterschiedlicher Informationsqualitäten in der Bewertungsarbeit
- Orientierung des Bewertungsverfahrens an den Untersuchungszielen um die Validität der Ergebnisse zu garantieren
- Ggf. einvernehmliche Modifizierung der Verfahren entsprechend der Ziele des Kunden
- Festgelegter Bewertungsalgorithmus, ggf. Gewichtung/Bewertung um die Reliabilität der Ergebnisse zu garantieren
- Besondere Begründungen für Potenzial-Bewertungen
- Dokumentation der Einzelentscheidungen und Bewertungsschritte (Rückverfolgbarkeit)
- Effektive interne Revisions- und Prüfverfahren.